

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Nord, Technischer Umweltschutz, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, vom 1. Juni 2022 – Aktenzeichen: G40/2021/376

Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Holt

Der Antragsteller Bioenergie Holt GmbH & Co. KG, Hauptstraße 2 in 24994 Holt beantragt eine Erweiterung der bereits bestehenden Biogasanlage um einen Schmutzwasserbehälter. Der zusätzliche Behälter soll aus Stahlbeton nach den allgemeinen Regeln der Technik, entsprechend DIN 11622 „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ und nach den „Wasserwirtschaftlichen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauhe, Gülle und Sickersäften“ auf dem Gelände Gemarkung Holt Flur 5, Flurstücke 22 und 23 erbaut werden.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist der Neubau eines Schmutzwasserbehälters mit einem Durchmesser von 14 Metern und einer Höhe von 4 Metern.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) i. V. m. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens und des Standortes:

Das Vorhaben ist auf einem vorhandenen Betriebsgelände, auf dem bereits eine Biogasanlage genehmigt ist, geplant. Ein angemessener Abstand zur Wohnbebauung ist gewährleistet. Durch die Erweiterung um einen Schmutzwasserbehälter wird eine Fläche von 160 Quadratmetern überbaut. Änderungen bezüglich der anlagenbedingten Emissionen werden nicht verursacht.

Die Anlagenteile entsprechen dem heutigen Stand der Technik und werden sicherheitstechnisch durch Sachverständige regelmäßig geprüft, sodass mögliche Unfallrisiken sehr gering einzustufen sind. Das vorliegende Störfallkonzept wird überarbeitet.

Im Plangebiet ist nicht mit seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu rechnen. Aufgrund der dauerhaften Versiegelung ist die Versickerungsfähigkeit lokal beeinträchtigt. Da das anfallende unbelastete Niederschlagswasser vor Ort versickert werden soll und belastete Oberflächenwasser aufgefangen werden, ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwassers anzunehmen.

Die Wirkung des Vorhabens auf das Landschaftsbild ist gering, da sich der Behälter in die bereits bestehende Bebauung einfügt.

Anhand der vorgelegten Stellungnahmen konnte nachgewiesen werden, dass durch die anlagebedingten Emissionen (Schall und Luftschadstoffe) keine schädlichen Immissionen an den umliegenden Immissionsorten auftreten. Eine Emissionsänderung ist ausgeschlossen, da die Produktion des Biogases nicht erhöht wird und es sich lediglich um die Errichtung eines verschlossenen Schmutzwasserbehälters handelt. Die Änderung führt damit zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU) DE 1221-304 „Eichenwälder der Böxlunder Geest“ befindet sich in ca. 2,3 Kilometern Entfernung. Nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des FFH-Gebietes sind nicht zu erkennen. Auch sind keine Anhaltspunkte vorhanden, die den Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume erwarten lassen. Die Anlage beeinträchtigt im Einwirkungsbereich kein empfindliches ökologisches Gebiet. Andere besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien

hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Behörde ist zu der Entscheidung gelangt, dass für dieses Änderungsverfahren eine UVP unterbleiben kann. Im Übrigen liegen der Behörde auch keine Hinweise vor, dass der bisherige Betrieb der Biogasanlage eine erhebliche Umwelteinwirkung im Sinne des UVPG verursacht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zu dieser Entscheidung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg zugänglich gemacht werden.